

nicht allein für den Gang der Verhandlung überhaupt, sondern auch insbesondere um deswillen wünschenswerth erscheint, die Debatte in dieser Art zu beginnen, weil, wie auch im Bericht nicht unerwähnt geblieben ist, für den Fall, daß das Concessions-system beibehalten werden sollte, die jetzt meist einstimmige Meinung der Deputation in verschiedener Hinsicht sich spaltet, und eine solche Spaltung schon bei §. 8 eintreten würde.

Königl. Commissar D. M e r b a c h: Ich pflege sonst keinen Anspruch darauf zu machen, den geehrten Abgg., welche über einen vorliegenden Gegenstand zu sprechen die Absicht haben, mit meinem Worte voranzueilen; diesmal muß ich aber bitten, daß Sie mir diese Freiheit gestatten, weil ich mich, auf Veranlassung des Berichts der Deputation, in die Nothwendigkeit versetzt sehe, gewissermaßen zur Bervollständigung der Motiven, die Ansichten der Regierung darüber zu entwickeln. Der Referent hat bemerkt, daß die in den §§. 8 — 12 liegende, von der Regierung beabsichtigte Organisation des Handwerksbetriebs auf dem Lande, gegenüber den Vorschlägen der Deputation, die Spitze in der Sache bilde, und es daher vor allen Dingen darauf ankomme, ob die geehrte Kammer sich für die von der Regierung vorgeschlagene Modalität oder für jene von der Deputation beantragte entscheiden werde? Die von der Regierung in den erwähnten §§. bezeichnete Modalität der Bedingungen, unter welchen künftig Handwerker und Krämer sich auf dem Lande befinden sollen, ist keine so von ungefähr hingeworfene Idee, sondern ich kann versichern, daß sie die Frucht der reiflichsten Ueberlegung, und zugleich der lebendigsten Ueberzeugung ist, daß mit dem, was die Regierung hier geboten hat, allen billigen Wünschen des platten Landes in Bezug auf die Niederlassung von Handwerkern und Krämern Genüge geschehen sein dürfte, und daß man auf der andern Seite nicht weiter gehen könne, ohne die Interessen der Gewerbebevölkerung eines großen Theils der Städte tödtlich zu verletzen. Wenn ich hierbei zuerst behauptete, daß die Regierung der Meinung ist, daß das, was hier geboten wird, genug sei, so muß ich zuvörderst um die Erlaubniß bitten, eine Parallele zwischen dem, was bisher bestanden hat, und zwischen dem, was nach dem vorliegenden Gesetze bestehen soll, voranzuschicken. Ich pflichte hierbei zuvörderst der neulich von dem Abg. v. Mayer geschehenen Bemerkung vollständig bei, daß, wenn man diese Parallele anstellen wolle, man nicht bloß das Mandat von 1767 zur Hand zu nehmen, sondern zu bedenken habe, daß unterdessen einige 70 Jahre vergangen sind, und sich manches in der Sache verändert hat; indes hat das Gesetz bis heute bestanden, und was im Laufe der Zeit hinzugekommen, sind theils Ausnahmen im einzelnen Falle, die im Wege der Concession gestattet worden sind, theils ist es ein factischer Zustand, der sich seit dem Jahre 1767 so gebildet hat. Nach dem Mandate von 1767 ist den Dörfern gestattet, daß außer einem Maurer- und Zimmermeister auch ein Schneider, ein Schmied und ein Stellmacher sich selbst gesetzlich niederlassen können; für den Kramhandel befindet sich in dem gedachten Mandate ein Verzeichniß von Waaren, welche ein Dorfkrämer zu führen berechtigt sei, was aller-

dings, wenn man dasselbe mit den jetzigen Bedürfnissen des wohlhabendern Landmanns vergleicht, den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen erscheint. Dann ist in demselben Mandate nachgelassen, daß, wenn ein örtliches Bedürfniß vorhanden ist, von der Regierung auch noch ein zweiter und dritter der gedachten Handwerker gestattet, auch ist noch überdies nach spätern Rescripten der Regierung vorbehalten worden, auch noch andren Handwerkern, als den genannten, im Fall des Bedürfnisses die Niederlassung zu concessioniren. Der vorliegende Gesetzentwurf vermehrt nun erstlich die gesetzliche Zahl der Classen von Handwerkern in der Masse, daß wohl kein weiteres Bedürfniß des gewöhnlichen Lebens auf dem platten Lande sich hervorthun würde, und bietet in dieser Beziehung Alles, was eine schnellere Befriedigung des Bedürfnisses nur verlangen kann. Es ist ferner, was den Handel betrifft, der Materialwaarenhandel, den Ausschnitt ausgenommen, in so weitem Umfange gestattet, daß ein Dorfkrämer sein Lager so assortiren und sein Geschäft so ausdehnen kann, daß kaum ein Unterschied zwischen dem städtischen Materialwaarenhändler und dem Dorfkrämer mehr stattfindet. Es ist ferner, um von dem Gesetze selbst vollkommenen Gebrauch machen zu können, alles Einmischen der Regierung abgeschnitten, sondern der freien Wahl der Gemeinden unter Einverständnis der Ortsobrigkeit überlassen, die §. 8 im Allgemeinen gestatteten Handwerker in der einfachen Zahl bei sich aufzunehmen, und nur, wenn entweder mehre der daselbst benannten Classen oder noch andre gewünscht werden, hat sich die Regierung, nach vernommenem Gutachten der Localbehörden und des Gemeinderathes, die Concession vorbehalten; jedoch in welcher Masse? Es soll eine solche Concession nach Befinden der Umstände, und wenn das örtliche Bedürfniß nachgewiesen ist, nicht weiter der Person, wie bisher, und wie nach dem Mandate von 1767 vorgeschrieben war, sondern dem Orte ertheilt werden. Nach den frühern Vorschriften mußte jedesmal bei dem Absterben eines Dorfhandwerkers, welcher über die Zahl der gesetzlich gestatteten sich niedergelassen hatte, die Erörterung über das örtliche Bedürfniß erneuert werden; dies soll nach §. 11 des vorliegenden Gesetzes wegfallen, und es muß nothwendig daraus folgen, daß nach Verlauf einiger Zeit, und wenn die Verhältnisse sich sonst gleich bleiben, die Dorfgemeinden behufs neuer Concessionirungen die Regierung nicht weiter anzugehen brauchen werden, indem erstere vollständig in das Recht eingesetzt werden, nach dem Absterben eines jeden solchen Handwerkers, der ihnen ein- für allemal concessionirt worden ist, sich einen andern an dessen Stelle zu setzen. Dadurch und durch die wegen der dinglichen Rechte und wegen der schon bisher erworbenen Befugnisse in Bezug auf das Setzen von Handwerkern auf dem Lande im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen, muß sich nothwendig nach Verlauf einiger Zeit das Concessionswesen von selbst beschränken und es wird dasselbe dann nur noch als Ausnahme erscheinen. Darf ich nun wohl noch fragen: ob, wenn — was auch von Seiten der geehrten Kammer als Zweck der Gesetzworlage anerkannt worden ist — auf billige Befriedigung